

Preisblatt Netznutzung Strom

Zum **01.01.2020** gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte.

1. Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes (inkl. Abrechnung)

Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich zzgl. Jahresendabrechnung abgerechnet.
Nicht leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß im Jahreszyklus abgerechnet.

1.1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹

Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	4,45	3,32	86,95	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	5,49	3,57	83,05	0,46
Mittelspannung (MS)	8,52	4,43	97,40	0,87
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	8,85	4,88	108,67	0,89
Niederspannung (NS)	10,48	5,20	88,59	2,07

1.2. Jahrespreissystem für Entnahme ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Jahrespreissystem	
	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	72,00	4,51

1.3. Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)*	2,88

* Die Ladezeit für Elektro-Speicherheizungen, die nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommen wurden, beträgt täglich neun Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

1.4. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Spannungsebene	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)*	2,88

* Bei Vereinbarung einer netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

1.5. Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis EUR/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	14,49	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	13,84	0,46
Mittelspannung (MS)	16,23	0,87
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	18,11	0,89
Niederspannung (NS)	14,77	2,07

1.6. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

Spannungsebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	EUR/kWa	EUR/kWa	EUR/kWa
Hochspannung (HS)	22,18	26,61	31,05
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	30,84	37,00	43,17
Mittelspannung (MS)	43,40	52,08	60,76
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	46,66	55,99	65,32
Niederspannung (NS)	67,48	80,98	94,47

1.7. Entgelte für Blindstrom

Spannungsebene	Blindstrom Induktiv
	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	$\cos \varphi < 0,9$
alle Spannungsebenen	1,00

2. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden separat veröffentlicht.

2.1. Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²

Spannungsebene der Messeinrichtung	Entgelt je Messeinrichtung (zzgl. Zusatzgerät Funk-Modem, s. Ziffer 2.3)	Entgelt je Messeinrichtung bei kundenseitig gestellter Kommunikationseinrichtung
	EUR/a	EUR/a
Hochspannung (HS)	814,30	809,30
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	436,84	431,84
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	25,00	25,00
Niederspannung (NS)	306,77	301,77
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	9,00	9,00

2.2. Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ³

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung	
	exkl. Stromwandler EUR/a	inkl. Stromwandler EUR/a
Eintarifzähler	10,21	37,90
Zweitarifzähler	13,47	41,16
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät	17,10	44,79
Prepayment-Zähler	59,63	-

2.3. Zusatzgeräte

Zusatzgerät	Entgelt je Zusatzgerät bzw. Kunde EUR/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM; zu Ziffer 2.1.)	96,96
Stromwandler (zu Ziffer 2.2.)	27,69
Schaltgerät (zu Ziffer 2.2.)	3,63

2.4. Zusatzleistungen

Zusatzleistung	Ablesung EUR/Ablesung
Zusätzlich beauftragte Zählerablesung	11,87

3. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Gemäß §§ 26 und 26a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) beträgt die KWKG-Umlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche im Jahr 2020:

Verbrauch	KWK-Aufschlag ct/kWh
verbrauchsunabhängig*	0,226

* Ausnahmen für privilegierte Letztverbraucher gem.:

- § 27 KWKG 2017 – Stromkostenintensive Unternehmen, die nach §§ 63 ff. EEG 2017 die „Besondere Ausgleichsregelung“ in Anspruch nehmen; die Abrechnung erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Meldefrist: 31.05. des Folgejahres)
- § 27a KWKG 2017 – Für den selbst verbrauchten Stromanteil von Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen bei ausschließlicher Stromerzeugung mit Kuppelgasen (Meldefrist: 31.03. des Folgejahres)
- § 27b KWKG 2017 in Verbindung mit § 61k EEG 2017 – Stromverbrauch von Stromspeichern aufgrund von Zwischenspeicherungen (Meldefrist 31.03. des Folgejahres)
- § 27c KWKG 2017 – Schienenbahnen mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 GWh

4. § 19 StromNEV-Umlage

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 14 und 15 StromNEV ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19 StromNEV-Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19 StromNEV-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt inkl. der Rückabwicklung der Vorjahre:

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,358
oberhalb von 1.000.000 kWh ⁴	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ^{4,5}	0,025

5. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird auf die nicht privilegierten Letztverbräuche in folgender Höhe erhoben:

Verbrauch	Offshore-Netzumlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig*	0,416

* Ausnahmen für privilegierte Letztverbraucher gem.:

- § 27 KWKG 2017 – Stromkostenintensive Unternehmen, die nach §§ 63 ff. EEG 2017 die „Besondere Ausgleichsregelung“ in Anspruch nehmen; die Abrechnung erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Meldefrist: 31.05. des Folgejahres)
- § 27a KWKG 2017 – Für den selbst verbrauchten Stromanteil von Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen bei ausschließlicher Stromerzeugung mit Kuppelgasen (Meldefrist: 31.03. des Folgejahres)
- § 27b KWKG 2017 in Verbindung mit § 61k EEG 2017 – Stromverbrauch von Stromspeichern aufgrund von Zwischenspeicherungen (Meldefrist 31.03. des Folgejahres)
- § 27c KWKG 2017 – Schienenbahnen mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 GWh

6. Umlage für abschaltbare Lasten

Die den Letztverbrauchern gemäß § 13 Abs. 4b S. 6 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 1 AbLaV in Rechnung zu stellende Umlage für abschaltbare Lasten ist verbrauchsunabhängig und wird in folgender Höhe erhoben:

Verbrauch	Umlage für abschaltbare Lasten ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,007

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Duisburg (Gemeinde bis 500.000 Einwohner):

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh
Jahresverbrauch \leq 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung \leq 30 kW	1,99
Jahresverbrauch $>$ 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung $>$ 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11
Schwachlast	0,61

Die Bemessung der Konzessionsabgabe bestimmt sich gemäß § 2 Absatz 2 KAV nach der Gemeindegröße, die sich abhängig von der Einwohnerzahl ändern kann. Maßgeblich ist die jeweils vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Wichtiger Hinweis: Die Einwohnerzahl Duisburgs liegt in der o. g. Statistik derzeit knapp unterhalb der Grenze von 500.000 Einwohnern. Sollte im Rahmen künftiger Veröffentlichungen eine Überschreitung dieser Grenze eintreten, so werden – unterjährig – erhöhte Konzessionsabgabensätze fällig.

Im Netzgebiet der Netze Duisburg GmbH gilt die Schwachlastzeit täglich von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe kommt in Anwendung von § 2 Abs. 4 S. 1 KAV in Betracht.

8. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind wie folgt zu bezahlen:

- Mahnung = (frühestens 1 Woche nach Fälligkeit) 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,80 EUR
- vom Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe.

Berechnungsgrundlage für vorgenannte Mindestbeträge ist die zzt. gültige tarifliche Stundenvergütung West des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 3. Ändert sich diese, ändern sich vorgenannte Mindestbeträge entsprechend.

9. Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für Tätigkeiten außerhalb dieser Preisstellungen sind nach Aufwand und in Absprache mit dem Netzbetreiber zu vergüten.

10. Umsatzsteuer

Die Entgelte der Ziffern 1. bis 7. sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

⁽¹⁾ Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

⁽²⁾ Der Preis gilt bei leistungsgemessenen Kunden pro Jahr für die Bereitstellung der Messeinrichtung, die tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1/4-h-Basis, Datenaufbereitung und auf Anforderung für die werktägliche Bereitstellung der Messdaten.

⁽³⁾ Der Preis gilt bei nicht leistungsgemessenen Kunden pro Jahr für die Bereitstellung der Messeinrichtung sowie die turnusgemäße Ablesung im Jahreszyklus.

⁽⁴⁾ Letztverbraucher, die die Begünstigung für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 (vgl. Fußnote Nr. 5) das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3).

⁽⁵⁾ Für Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe oder dem schienenengebundenen Verkehr (§ 26 Abs. 3 KWKG 2016) zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.